



Grundordnung der Hochschule Reutlingen

vom 01.09.2008

Aufgrund von § 8 (4) des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz (LHG)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 2005 (GBL. S. 1 ff.) hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 14.03.2008 die vorliegende Grundordnung¹ beschlossen. Der Hochschulrat hat in seiner Sitzung vom 10.03.2008 Stellung genommen.

Das Wissenschaftsministerium hat mit Schreiben vom 16.06.2008, Aktenzeichen 44-7323.1/517/2/1, seine Zustimmung erteilt.

Gliederung

I. Teil: Allgemeines

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Profilbildende Kernkompetenz
- § 3 Satzungsrecht
- § 4 Mitgliedschaft, Wahlen
- § 5 Ehrensenatoren

II. Teil

Abschnitt 1: Organisation der Hochschule

- § 6 Organe der Hochschule
- § 7 Leitung der Hochschule
- § 8 Senat
- § 9 Hochschulrat
- § 10 Zusammenarbeit Hochschulrat und Senat
- § 11 Fakultäten
- § 12 Fakultätsrat
- § 13 Allgemeiner Studierendenausschuss
- § 14 Hochschuleinrichtungen, zentrale Betriebseinrichtungen

Abschnitt 2: Sonstige Bestimmungen

- § 15 Berufung von Professoren
- § 16 Gleichstellungsbeauftragte
- § 17 Änderung der Grundordnung

Abschnitt 3: Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 18 Inkrafttreten

¹ Alle Amts-, Funktions- und sonstige Bezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen oder weiblichen Sprachform genannt sind, schließen die jeweils andere Sprachform ein.

I. Teil: Allgemeines

§ 1 Rechtsstellung

Die Hochschule Reutlingen ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist zugleich staatliche Einrichtung des Landes Baden-Württemberg.

Die Hochschule Reutlingen hat das Recht der Selbstverwaltung und handelt in eigenem Namen.

§ 2 Profilbildende Kernkompetenz

Die Hochschule ergänzt ihre gesetzliche Bezeichnung „Hochschule Reutlingen“ um die folgenden profilbildenden Kernkompetenzen: Technik-Wirtschaft-Informatik-Design.

§ 3 Satzungsrecht, Verfahrensangelegenheiten

(1) Die Hochschule regelt ihre Angelegenheiten, soweit die Grundordnung und die Gesetze keine Vorschriften enthalten, durch Satzungen.

(2) Die Durchführung der Wahlen regelt die Wahlordnung.

(3) Die Gremien der Hochschule geben sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Geschäftsordnung.

§ 4 Mitgliedschaft, Wahlen

(1) Die Mitgliedschaft an der Hochschule bestimmt sich nach § 9 (1) LHG. Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe des LHG an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule und an der Selbstverwaltung mitzuwirken.

(2) Für die Vertretung in den nach Gruppen zusammengesetzten Organen und Gremien bilden die Mitglieder der Hochschule die folgenden Gruppen gemäß § 10 (1) LHG:

- die hauptberuflich tätigen Hochschullehrer/Professoren,
- die sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter,
- die Studierenden.

Die Akademischen Mitarbeiter gehören der Gruppe der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter an.

(3) Entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professoren, Honorarprofessoren, Gastprofessoren sowie Ehrenbürger und Ehrensensoren besitzen weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.

(4) Gemäß § 9 (4) LHG sind Angehörige der Hochschule insbesondere das nebenberuflich an der Hochschule tätige wissenschaftliche Personal sowie Lehrbeauftragte. Über die Angehörigen der Hochschule nach § 9 (4) LHG hinaus kann der Senat auf Vorschlag des Präsidiums oder einer Fakultät einzelne Personen von Einrichtungen, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen mit der Hochschule zusammenwirken und abgeordnete Beamte Angehörigen der Hochschule gleichstellen. Angehörige der Hochschule sind berechtigt, die Einrichtungen der Hochschule in dem Umfang zu nutzen, wie es die Wahrnehmung ihrer Aufgaben für die Hochschule erfordert.

§ 5 Ehrensenatoren

(1) Die Hochschule kann die Würde eines Ehrensenators solchen Persönlichkeiten verleihen, die sich um die Hochschule in besonderem Maße verdient oder deren Leistung in besonderem Maße beeinflusst haben.

(2) Der Senat beschließt über die Verleihung der Würde eines Ehrensenators auf Vorschlag des Präsidiums oder einer Fakultät.

II. Teil

Abschnitt 1: Organisation der Hochschule

§ 6 Organe der Hochschule

Zentrale Organe der Hochschule sind:

- das Präsidium,
- der Senat,
- der Hochschulrat.

§ 7 Leitung der Hochschule

(1) Die Hochschule wird durch das Präsidium geleitet. Dem Präsidium gehören an als hauptamtliche Mitglieder:

- der Präsident,
- der Kanzler;

als nebenamtliche Mitglieder:

- drei Vizepräsidenten.

(2) Die Amtszeit der Vizepräsidenten beträgt die Hälfte der Amtszeit des Präsidenten.

(3) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Senat

(1) Dem Senat gehören neben den Mitgliedern kraft Amtes aufgrund von Wahlen an:

- sieben Professoren,
- vier Studierende,
- drei sonstige Mitarbeiter.

Es wird in Gruppen gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen hat.

Verfügen die Professoren in dem danach zusammengesetzten Senat nicht über die Mehrheit der Sitze, rücken so viele Bewerber aus der Gruppe der Professoren nach, bis die Zahl der Professoren die der anderen Senatsmitglieder um eins übersteigt. Ist die Liste erschöpft oder sind keine gewählten Bewerber mehr vorhanden, so haben die dem Senat angehörenden Professoren in der Reihenfolge ihres Lebensalters jeweils eine weitere Stimme, bis die Zahl der Stimmen der Professoren die der anderen Senatsmitglieder um eins übersteigt.

(2) Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die Amtszeit der anderen Wahlmitglieder des Senats beträgt vier Jahre.

(3) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Hochschulrat

(1) Dem Hochschulrat gehören elf Mitglieder an, davon sechs Personen, die keine Mitglieder der Hochschule im Sinne von § 9 (1) LHG sind. Für die Auswahl der Mitglieder gilt § 20 (4) LHG.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats beträgt drei Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Hochschulrats wählen aus den externen Mitgliedern einen Vorsitzenden sowie aus den internen Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden als Abwesenheitsvertreter.

(4) Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Einladung von Gästen regelt die Geschäftsordnung des Hochschulrats.

§ 10 Zusammenarbeit Hochschulrat und Senat

Hochschulrat und Senat sollen sich im Sinne einer kooperativen Zusammenarbeit mindestens einmal pro Semester treffen.

§ 11 Fakultäten

(1) Die Fakultät ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule. Die Hochschule Reutlingen gliedert sich in fünf Fakultäten:

- Angewandte Chemie/School of Applied Chemistry
- ESB/ESB
- Informatik/School of Informatics
- Technik/School of Engineering
- Textil & Design/School of Textiles & Design

Der Fakultät Angewandte Chemie zugeordnet ist das Physikzentrum.

(2) Die Zuordnung der Studiengänge zu den Fakultäten erfolgt durch Satzung.

(3) Die Leitung der Fakultät obliegt dem Fakultätsvorstand. Der Fakultätsrat kann entsprechend § 23 (1) LHG bis zu zwei weitere Prodekane bestellen.

§ 12 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat der Fakultäten Angewandte Chemie, Informatik, Technik, Textil & Design gehören unter Berücksichtigung von § 10 (3) LHG (großer Fakultätsrat) neben den Mitgliedern kraft Amtes alle hauptberuflichen Professoren sowie auf Grund von Wahlen folgende Mitglieder an:

- sechs Studierende
- vier sonstige Mitarbeiter

(2) Dem Fakultätsrat der ESB gehören neben den Mitgliedern kraft Amtes aufgrund von Wahlen an:

- acht hauptamtliche Professoren,
- drei sonstige Mitarbeiter,
- fünf Studierende.

Weitere hauptamtliche Professoren können an den Sitzungen des Fakultätsrats beratend teilnehmen.

(3) Die Amtszeit der Wahlmitglieder beträgt vier Jahre, die der Studierenden ein Jahr.

(4) Die gewählten studentischen Mitglieder des Fakultätsrats sind Mitglieder der Fachschaft der Fakultät.

§ 13 Allgemeiner Studierendenausschuss

(1) Dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) gehören neben den studentischen Senatsmitgliedern kraft Amtes als stimmberechtigte Mitglieder vier weitere Studierendenvertreter an. Die weiteren Studierendenvertreter nach Satz 1 sind diejenigen Studierenden, auf die bei der Wahl der Studierendenvertreter für den Senat weitere Sitze entfallen würden.

In dieser Reihenfolge sind sie, im Falle der Verhinderung studentischer Senatsmitglieder, deren Stellvertreter.

(2) Der AStA wählt einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter, welche auch die Vertretung im Sinne der Beteiligung der Studierenden bei der Verwendung der Einnahmen aus den Studiengebühren bilden.

§ 14 Hochschuleinrichtungen, zentrale Betriebseinrichtungen

Die Hochschule betreibt zentrale und dezentrale wissenschaftliche Einrichtungen sowie zentrale Betriebseinrichtungen. Aufgaben und Organisation der Einrichtungen werden jeweils durch Satzung geregelt.

Abschnitt 2: Sonstige Bestimmungen

§ 15 Berufung von Professoren

(1) Professoren werden gemäß § 48 (3) LHG vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium berufen.

(2) Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet das Präsidium im Benehmen mit der Fakultät eine Berufungskommission.

(3) Der Berufungsvorschlag der Berufungskommission bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats, der die Stelle zugeordnet ist, sowie der Zustimmung des Senats.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt durch das Präsidium.

§ 16 Gleichstellungsbeauftragte

Die Amtszeit des Gleichstellungsbeauftragten nach § 4 (2) LHG beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Änderung der Grundordnung

Änderungen der Grundordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats.

Abschnitt 3: Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Zusammensetzung des Hochschulrats gemäß § 9 (1) soll in der Weise erfolgen, dass ausscheidende externe Mitglieder durch interne Mitglieder ersetzt werden.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Grundordnung der Hochschule Reutlingen vom 30. Mai 2006 außer Kraft.

Reutlingen, den 01.09.2008



Prof. Dr. Peter Niess
Präsident

Bekanntmachungsnachweis:

Ausgehängt am: 01. Sep. 2008

Abgenommen am: 13. Sep. 2008

Für die Richtigkeit



Dienstsiegel/Unterschrift

